

SCHULORDNUNG

- 1 Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Eine Abmeldung oder Unterbrechung des Musikunterrichtes ist nur in begründeten Ausnahmefällen wie Übersiedlung oder längere Krankheit möglich.
- 2 Das Schulgeld ist ein Jahresschulgeld; es kann in 3 Raten bis zum 10. des jeweilig fälligen Monats (Dezember, März, Juni) bezahlt werden.
- 3 Unterrichtsstunden, die der Schüler verschuldet versäumt, werden nicht nachgegeben.
 - 3.1 Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung (nicht jedoch Erkrankung) einer Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgegeben.
- 4 Der Besuch der vorgeschriebenen Nebenfächer ist Pflicht.
- 5 Die Eltern (gesetzlicher Vertreter) sorgen für den regelmäßigen, pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers und für die gewissenhafte, den Übungsanweisungen entsprechenden Vorbereitungen.
- 6 Der Ausschluss eines Schülers kann erfolgen:
 - 6.1 wenn das Lernziel in Folge nachlässigen Schulbesuches voraussichtlich nicht erreicht werden kann. In diesem Fall ist dem Schüler eine Bewährungsfrist von 2 Monaten zu stellen (schriftl. Ermahnung) und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigter sind davon zu benachrichtigen.
 - 6.2 wenn schwerwiegende charakterliche oder sittliche Mängel oder wiederholte Disziplinlosigkeiten des Schülers einen Weiterverbleib an der Schule untragbar machen.
- 7 ist der Angemeldete volljährig, so übernimmt er selbst die sonst dem Erziehungsberechtigten obliegenden vorgenannten Verpflichtungen.
- 8 Die Kenntnisnahme dieser Schulordnung ist bei der Anmeldung zu bestätigen.